

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 28.01.2021

Geschäftszeichen 022.133

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 08.02.2021

BV 014/2021

Betreff: **Feststellung von Hinderungsgründen für das Nachrücken von Frau Monika Buchenscheit in den Gemeinderat und deren Verpflichtung**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass bei Frau Monika Buchenscheit kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 GemO vorliegt. Sie tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Erbach anstelle des ausscheidenden Stadtrates Marcel Holstein ein.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Herr Stadtrat Marcel Holstein scheidet, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, auf eigenen Wunsch zum 31.12.2020 aus dem Gemeinderat der Stadt Erbach aus. Herr Holstein war Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und hat bei der letzten Wahl des Gemeinderats am 26.05.2019 ein Direktmandat errungen. Der durch das Ausscheiden von Herrn Holstein frei gewordene Sitz im Gremium muss unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) besetzt werden.

Hiernach rückt der/die als nächstes festgestellte Bewerber/in in den Gemeinderat nach. Nach § 26 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) werden die Bewerber/innen, auf die bei der Wahl kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlages für den Wohnbezirk festgestellt.

Erste Ersatzbewerberin ist Frau Monika Buchenscheit, wohnhaft: Im Schloßgarten 2, 89155 Erbach. Sie wurde mit 1.212 Stimmen als erste Ersatzperson auf den direkten Sitz von Herrn Marcel Holstein festgestellt. Sie rückt damit auf diesen Sitz nach

Frau Buchenscheit hat erklärt, dass sie die Wahl in den Gemeinderat annimmt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei einem/einer nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerber/in Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) aufgehoben

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Frau Buchenscheit keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Frau Buchenscheit rückt somit als Ersatzbewerberin für den ausscheidenden Stadtrat Marcel Holstein (Direktsitz) in den Gemeinderat der Stadt Erbach nach.